

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Vergabe des Initiativpreises
„Impulse für die digitalgestützte Lehre“
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 14. März 2017

**Ordnung
zur Vergabe des Initiativpreises
„Impulse für die digitalgestützte Lehre“
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 14. März 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Initiativpreis**

Mit Blick auf die Konzeption neuer und die Fortentwicklung bereits bestehender E-Learning-Angebote lobt die Universität Bonn unter dem Titel „Impulse für die digitalgestützte Lehre“ einen Initiativpreis zur Umsetzung herausragender Initiativen im Bereich der digitalgestützten Lehre aus.

Ziel dieser Förderung ist es,

- Anreize für die Entwicklung und Erprobung digitalgestützter Lehr-, Lern- und Prüfungsformate oder die Neugestaltung von Modulen und Studienabschnitten unter konsequenter Nutzung digitaler Technologien zu schaffen,
- den inneruniversitären Austausch über Hochschullehre und die Verbreitung der entwickelten Lehrinnovationen zu fördern und
- zur Verstetigung digitalgestützter Hochschullehre in den Fakultäten sowie dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) selbst beizutragen.

Der Preis wird jährlich bei der Eröffnung des akademischen Jahres verliehen.

**§ 2
Förderhöhe und Mittelverwendung**

Für den Initiativpreis stehen maximal 30.000 EUR zur Verfügung, die für die Förderung der ausgezeichneten Initiative zweckgebunden sind. Das Preisgeld kann auf bis zu drei Initiativen verteilt und je nach Bedarf für alle Kosten eingesetzt werden, die im Zusammenhang mit diesen Vorhaben, beispielsweise für projektbezogene Personal- oder Sachkosten, entstehen.

Der Förderzeitraum beträgt im Höchstfall ein Jahr, beginnend mit der Preisverleihung.

Am Ende des Förderzeitraums präsentieren die Preisträgerinnen und Preisträger die Ergebnisse der Universitätsöffentlichkeit. Die erarbeiteten Materialien werden der Universität zur Verwendung in anderen Bereichen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Bewerbung

(1) Um den Initiativpreis können sich alle Lehrenden bewerben, die Mitglieder der Universität Bonn sind.

(2) Im Rahmen der Bewerbung ist die geplante Lehrinnovation – gegebenenfalls unter Berücksichtigung einschlägiger Ergebnisse der Lehr- und Lernforschung – anhand der folgenden Leitlinien auf höchstens sieben Seiten zu beschreiben und zu begründen:

- Anlass der geplanten Innovation,
- Problembeschreibung und Darstellung in Bezug auf die zentrale Bedeutung in der Lehre im jeweiligen Studienfach,
- Zielsetzung der Innovation,
- Inhalt der Innovation,
- erforderliche Ressourcen,
- Benennung der Studiengänge und -abschnitte, in denen das Konzept implementiert werden soll und Beschreibung der Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlbereich),
- Möglichkeiten der Verstetigung,
- Darlegungen zur Erfolgs- und Risikobeurteilung nach Erprobung des Konzepts,
- Übertragbarkeit des Konzepts auf andere Lehr-Lern-Situationen – auch in anderen Disziplinen.

(3) Der Bewerbung sind die folgenden Anlagen beizufügen:

- die vollständig ausgefüllten, vom Rektorat bereitgestellten Bewerbungsunterlagen,
- ein Arbeitsplan, aus dem die zeitliche Durchführung des Projekts ersichtlich ist,
- ein Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, wofür die beantragten Mittel eingesetzt werden sollen,
- eine zur Veröffentlichung geeignete Kurzbeschreibung des geplanten Entwicklungsvorhabens im Umfang von maximal 1.000 Zeichen sowie
- eine Stellungnahme des zuständigen Dekanats bzw. des Vorstands des BZL zur Realisierbarkeit des Vorhabens.

(4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind schriftlich und elektronisch bis zu einem vom Rektorat festzulegenden Zeitpunkt über das Dekanat der jeweiligen Fakultät bzw. den Vorstand des BZL an das Rektorat, zu Händen der Prorektorin bzw. des Prorektors für Studium und Lehre, zu senden.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Eine begründete Vorauswahl aus den eingereichten Initiativen wird von einer vom Rektorat einzusetzenden Auswahlkommission getroffen. Dieser gehören aus der Universität Bonn je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden an. Der Auswahlkommission gehören zudem zwei externe, in der digitalgestützten Lehre ausgewiesene Experten an. Innerhalb der Auswahlkommission muss mindestens ein internes Mitglied einschlägig in der Didaktik ausgewiesen sein.

(2) Maßgebliche Vergabekriterien für den Initiativpreis sind:

- das Innovationspotenzial und der zu erwartende Beitrag zur Weiterentwicklung der digitalgestützten Hochschullehre in curricularer, didaktischer und/oder methodischer Hinsicht,

- die Relevanz für die Weiterentwicklung der Hochschullehre angesichts aktueller Problemstellungen und Handlungsbedarfe,
- die Nachhaltigkeit sowie
- das Transferpotenzial.

(3) Das Rektorat entscheidet anhand der begründeten Vorauswahl der Auswahlkommission über die auszuzeichnende Initiative bzw. die auszuzeichnenden Initiativen. Es informiert die Initiatorinnen und Initiatoren und lädt sie zur Preisverleihung ein.

T. Pietsch

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Torsten Pietsch

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Februar 2017 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 14. Februar 2017.

Bonn, 14. März 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch